



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 729/10

verkündet am : 23.09.2010

Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED] Potsdam,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin -

g e g e n

die [REDACTED] AG,  
vertreten d.d. Vorstandsmitgl. Dr. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Berlin,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 23.09.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 16. September 2010 wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Antragsteller kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

#### Tatbestand:

Der Antragsteller war bis zu seinem Rücktritt nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung vom 23. September 2010 Innenminister des Landes Brandenburg. Er nimmt die Antragsgegnerin wegen einer bevorstehenden Veröffentlichung auf Unterlassung in Anspruch.

Dem Antragsteller wurde – seiner Behauptung nach – im Oktober 2009 aus seinem Fahrzeug ein Laptop gestohlen, auf dem sich sowohl private als auch dienstliche Dateien befanden; welchen Inhalts genau ist dem Antragsteller nicht mehr erinnerlich. Jedenfalls findet sich dort auch die Korrespondenz mit einer dem Antragsteller bekannten Frau [REDACTED]. Über den Diebstahl wurde in den Medien berichtet.

Am 31. August 2010 fanden sich drei Mitarbeiter der [REDACTED]-Zeitung beim Antragsteller zum Interview ein. In dem Gespräch, das im Einverständnis der Interviewteilnehmer aufgezeichnet wurde, wurde der Antragsteller mit Dokumenten aus der Korrespondenz mit Frau [REDACTED] im Zeitraum von 1997 bis 2008 konfrontiert, betreffend eine gemeinsame Tochter und den Unterhalt für selbige. Nach dem Interview rief der stellvertretende Chefredakteur der [REDACTED]-Zeitung [REDACTED] nochmals beim Antragsteller an, um mitzuteilen, dass letzterer noch zwei Tage Zeit hätte, seine Verhältnisse zu ordnen, bevor veröffentlicht würde.

Mit Anwaltsschreiben vom 31. August und 1. September 2010 wies der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin den Verdacht der Beteiligung an einer Straftat und die Beteiligung an einem „Sozialleistungsbetrug“ zurück und verwahrte sich gegen die Verwertung des der Antragsgegnerin vorliegenden Materials sowie gegen eine seine Privatsphäre verletzende Berichterstattung. Auch

Frau [REDACTED] wies mit Anwaltsschreiben vom 1. September 2010 entsprechende Vorwürfe zurück und wandte sich gegen jegliche Berichterstattung über sie und ihre Tochter. Hierauf reagierte die Antragsgegnerin nicht.

Am 2. September 2010 unterbreiteten der Antragsteller und Frau [REDACTED] dem Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg unter Vorlage des Transskripts des Gesprächs vom 31. August 2010 die von der Antragsgegnerin erhobenen Vorwürfe. In einer Pressemitteilung vom 14. September 2010 verwies die Staatsanwaltschaft Potsdam darauf, dass nach Prüfung keine konkreten Anhaltspunkte, u. a. auch aus Rechtsgründen, für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat wegen der erhobenen Vorwürfe festgestellt worden seien.

Der Antragsteller sieht sich durch die bevorstehende Berichterstattung der Antragsgegnerin und die angekündigte Veröffentlichung der der Antragsgegnerin vorliegenden „Dokumente“ in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Die angeblichen Schreiben der Frau [REDACTED] sowie seines an erstere gerichtete aus dem Jahre 2007 hätten privaten Charakter; das gestohlene Material dürfe nicht genutzt werden. Ohnehin finde sich dort keinerlei Hinweis auf eine Straftat der Frau [REDACTED] [REDACTED] geschweige denn auf eine Straftat von ihm.

Er hat im Verfahren 27.O.685/10 am 2. September 2010 eine einstweilige Verfügung erwirkt, durch die der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt worden ist, die Dokumente wörtlich oder sinngemäß publizistisch zu nutzen, die die nachstehenden Äußerungen enthalten: (... es folgt die Wiedergabe von Auszügen aus E-Mails)

Am 9. September 2010 sandte der stellvertretende Chefredakteur Heidemanns der Antragsgegnerin dem Antragsteller die aus der Anlage AG 6 ersichtlichen, an letzteren gerichteten, vermeintlichen E-Mails der Frau [REDACTED] mit der Gelegenheit, die Schriftstücke auf ihre Authentizität zu prüfen, und stellte dazu Fragen; der Antragsteller lehnte mit Anwaltsschreiben vom 9. September 2010 dazu jegliche Auskünfte ab.

Am 14. September 2010 führte Rechtsanwältin [REDACTED] die die Interessen von Frau [REDACTED] vertritt, mit dem stellvertretenden Chefredakteur H [REDACTED] der Antragsgegnerin ein Telefongespräch, dessen Inhalt in dem nachfolgenden Vermerk wiedergegeben ist:

Ful-x 1

Vermerk über ein Telefonat mit Herrn [REDACTED] vom [REDACTED]-Verlag am 14. September 2010 gegen 14.00 Uhr

Nachdem sich die [REDACTED] seit gestern hier im Büro mehrmals telefonisch meldete, dringend um Rückruf bat und eine entsprechende Rückrufbitte auch auf dem Anrufbeantworter hinterlassen hatte, habe ich heute unter der mir mitgeteilten Nummer [REDACTED] angerufen. Es meldete sich ein Frau, scheinbar eine Sekretärin, die mir sagte, Herr [REDACTED] wolle mich sprechen und würde sich bei mir melden.

Kurz darauf rief mich dieselbe Frau an, um mich sogleich mit Herrn [REDACTED] zu verbinden. Aufgrund der Hintergrundgeräusche nehme ich an, Herr [REDACTED] war im Auto unterwegs. Ich habe das Gespräch auf laut gestellt, damit meine Kollegin, Frau Dr. [REDACTED] mithören konnte.

Herr [REDACTED] sagte mir zuerst, er habe keinerlei Interesse daran, den Namen von Frau [REDACTED] oder ihrer Tochter oder Photos von ihnen oder Ähnliches zu veröffentlichen. Dies habe er auch schon Frau [REDACTED] selbst gesagt. Worauf sich seine Recherchen bezögen sei allein der Umstand, dass ein Minister die Vaterschaft für ein 12-jähriges Kind nicht anerkennt, dass ein Mädchen nicht weiß, wer sein Vater ist, dass Alimente bezogen werden, dass Frau [REDACTED] aufgrund ihrer finanziellen und sonstigen Abhängigkeit von Herrn [REDACTED] nicht umsonst in psychiatrischer Behandlung sei, dass es unwürdig sei für sie, dass sie Monat um Monat um 150 € betteln müsse, dass unabhängig davon, ob ein Sozialleistungsbetrug verjährt oder nicht verjährt sei, dieses Verhalten eines Ministers und seine Vaterschaft aufgeklärt werden müssten. Er teilte außerdem mit, Herr Rechtsanwalt [REDACTED] hätte wahrheitswidrig behauptet, die Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg, Herr Dr. [REDACTED], hätte die Sache geprüft und festgestellt, es sei strafrechtlich nichts dran. In Wahrheit hätte dies jedoch die Staatsanwaltschaft Potsdam geprüft und auch ein Vorermittlungsaktenzeichen angelegt.

Herr [REDACTED] hat gefragt, ob mir die von Herrn [REDACTED] erwirkte einstweilige Verfügung bekannt sei. Ich sagte, ich würde mich hierzu nicht äußern. Er fragte mich, ob er sie mir übersenden solle. Hierzu meinte ich, dies wäre nicht notwendig. Auf seine Fragen nach der Haltung von Frau [REDACTED] und meiner Haltung zu dem Verhalten von Herrn [REDACTED] habe ich ihm mitgeteilt, ich würde mich hierzu nicht äußern. Er hat mich sodann gefragt, ob er mir einen Fragebogen zusenden könne, den Frau [REDACTED] bereit wäre auszufüllen. Auf diese Frage musste ich im Hinblick darauf, dass ich eben klar gemacht hatte, zu alledem keinerlei Angaben zu machen, etwas lachen und meinte als Antwort: „Was meinen Sie, nach meiner letzten Antwort.“

Er meinte, diese von ihm geschilderte Sache würde definitiv recherchiert werden, es gäbe schon jetzt Unterlagen, die dies klipp und klar belegen und dass dies definitiv veröffentlicht werden würde.

Ich fragte ihn, wann das wäre. Er sagte mir, das könne er mir nicht sagen, da drei, vier Kollegen noch daran arbeiten würden. Sicher sei nur, dass es veröffentlicht wird.

[REDACTED]

Ant. von B.P. 1 ff.

Der Antragsteller befürchtet erneut eine Berichterstattung der Antragsgegnerin, weil aus den Äußerungen des stellvertretenden Chefredakteurs deutlich geworden sei, dass die Antragsgegnerin weiterhin fest entschlossen sei, zu berichten. Er hat die einstweilige Verfügung vom 16. September 2010 erwirkt, durch die der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt worden ist,

die Frage der Vaterschaft des Antragstellers hinsichtlich des Kindes [REDACTED]

und / oder

die Frage privater oder intimer Kontakte des Antragstellers zu Frau [REDACTED] oder die Frage, ob Frau [REDACTED] zu Unrecht Sozialleistungen in Anspruch genommen hat,

und / oder

ob der Antragsteller sich an „Sozialleistungsbetrug“ beteiligt hat,

und / oder

die Frage von Unterhaltsleistungen für das Kind [REDACTED]

im Zusammenhang mit dem Antragsteller in der [REDACTED] oder sonst öffentlich zu erörtern.

Gegen die ihr im Parteiwege zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin. Die einstweilige Verfügung vom 2. September 2010 – 27.O.685/10 – ist auf den Widerspruch der Antragsgegnerin im Termin zur mündlichen Verhandlung am 21. September 2010 bestätigt worden. Der Antragsteller hat in jenem Verfahren eidesstattliche Versicherung von ihm und Frau [REDACTED] eingereicht, wegen deren Inhalts auf die Anlagen AG 2 bis 4 zur Widerspruchsbegründung verwiesen wird.

Die Antragsgegnerin macht geltend:

Ihres Erachtens fehlt es schon an der Erstbegehungsfahr, weil nicht bekannt sei, welche konkrete Berichterstattung sie unter Verwendung der angeblichen E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Antragsteller und Frau [REDACTED] plane. Welche journalistischen Recherchen sie vor einer Veröffentlichung zur Abklärung des Sachverhalts noch vornehmen werde und mit welchem Ergebnis, könne das Gericht nicht wissen. Die Verwertung von Dokumentenmaterial sei, selbst wenn es aus einer Straftat stamme, nicht von vornherein ausgeschlossen. Vorliegend sei eine Verwendung wegen des überragenden Informationsinteresses gegenüber etwaig privaten Schutzinteressen gerechtfertigt. Die E-Mail-Korrespondenz begründe den Verdacht, dass der Antragsteller während seiner Amtszeit als Mitglied der Brandenburgischen Landesregierung in verschiedenen Funktionen in einen Sozialleistungsbetrug verwickelt gewesen sei. Es erscheine nicht ausgeschlossen, dass er sich wegen Anstiftung, jedenfalls aber Beteiligung an der betrügerischen Erschleichung von Unterhaltvorschuss für das Kind strafbar gemacht habe. Wenn ein aktiver Landesminister als

Kindsvater falsche oder auch nur unvollständige Angaben der Kindsmutter zur Vaterschaft gegenüber den zuständigen Behörden kenne und decke, sei das ein politischer Skandal ersten Ranges. Es bestehe der Verdacht, dass der Antragsteller während seiner Amtszeit als Minister die Inanspruchnahme von öffentlichen Geldern als Unterhaltsvorschuss durch eine Kindesmutter zugelassen habe, während er selbst als Kindsvater verpflichtet gewesen wäre, diese Unterhaltsleistungen aus seinem erheblichen Einkommen zu erbringen. Das – unterstellte – Fehlverhalten des Antragstellers berühre die Öffentlichkeit in höchstem Maße, so dass er sich nicht auf den Schutz seiner Privatsphäre berufen könne. Zudem lege das Material den Verdacht nahe, dass er fortlaufend seiner Tochter den Regelunterhalt schuldig geblieben sei, also gegen § 170 StGB verstoßen habe. Für die politische Dimension des Vorgangs und das öffentliche Interesse an dem Verhalten des Ministers sei die Verjährung etwaiger Straftaten unerheblich.

Sie schließe die Möglichkeit nicht aus, dass es sich bei den ihr zugespielten Dokumenten entweder um vollständig oder aber auch nur verfälschte Dokumente handeln könne, halte diese Wahrscheinlichkeit aber für äußerst gering, nachdem sie den Mailverkehr auf zeitliche Stimmigkeiten untersucht und abgeglichen habe. Wegen der Einzelheiten wird auf die Seiten 6-7 der Widerspruchsbegründung verwiesen.

Auf den Inhalt der E-Mails komme es im Übrigen nicht mehr an, nachdem aufgrund der im Verfahren 27.O.685/10 eingereichten eidesstattlichen Versicherungen der Kindesmutter fest stehe, dass diese Unterhaltsvorschüsse und Sozialhilfe erhalten habe und nach der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers von dessen Vaterschaft auszugehen sei.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Er verteidigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch und vertieft sein bisheriges Vorbringen. Unter Bezugnahme auf die eidesstattlichen Versicherungen der Frau [REDACTED] vom 20. und 23. September 2010 bestreitet er die Authentizität der ihr vorgelegten E-Mails. Soweit in diesen E-Mails von Unterhaltsforderungen, Abrechnungen über Unterhaltsforderungen und Kindschafts-

verhältnissen die Rede sei, stammten diese Textteile nicht von ihr. Weiter überreicht er die eidesstattliche Versicherung der Frau [REDACTED] vom 1. September 2010 mit deren Verweis darauf, dass die Beantragung von Unterhaltsvorschuss ihre ureigenste Entscheidung gewesen sei, nicht beeinflusst vom Antragsteller oder einer anderen Person. Für die Abwesenheit von Straftaten trage er im Übrigen nicht die Glaubhaftmachungslast.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 16. September 2010 war aufzuheben und der Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen, weil sie zu Unrecht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO). Die vom Antragsteller befürchtete Berichterstattung über seine Vaterschaft und seine Beteiligung an einem etwaigen Sozialhilfebetrug dürfte zwar Unterlassungsansprüche nach §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff. StGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG rechtfertigen, da damit unzulässig in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht eingegriffen werden würde; nachdem aber über die mündliche Verhandlung vom 21. September 2010 unter namentlicher Nennung des Antragstellers und der Wiedergabe der gegen ihn erhobenen Vorwürfe in den Medien umfangreich berichtet worden ist, lässt sich der vorliegend geltend gemachte vorbeugende Unterlassungsanspruch nicht mehr rechtfertigen.

Die antragsgegnerinnenseits geplante Berichterstattung über den gegen den Antragsteller erhobenen Vorwurf der Beteiligung an einem Sozialleistungsbetrug würde sich nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand außerhalb einer zulässigen Gerichtsberichterstattung zwar nicht in den Grenzen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung bewegen.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Berichterstattung ist zunächst das Vorliegen eines Mindestbestands an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen. Dabei sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht umso höher anzusetzen, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten, also durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt. Unzulässig ist nach diesen Grundsätzen eine auf Sensation ausgehende, bewusst einseitige oder verfälschende Darstellung; vielmehr müssen auch die zur Verteidigung des Beschuldigten vorgetragenen Tatsa-

chen und Argumente berücksichtigt werden. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist (BGH NJW 2000, 1036 f. m. w. Nachw.).

Andererseits dürfen die Anforderungen an die pressemäßige Sorgfalt und die Wahrheitspflicht nicht überspannt und insbesondere nicht so bemessen werden, dass darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leidet. Dürfte die Presse, falls der Ruf einer Person gefährdet ist, nur solche Informationen verbreiten, deren Wahrheit im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits mit Sicherheit feststeht, so könnte sie ihre durch Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Aufgaben bei der öffentlichen Meinungsbildung nicht durchweg erfüllen, wobei auch zu beachten ist, dass ihre ohnehin begrenzten Mittel zur Ermittlung der Wahrheit durch den Zwang zu aktueller Berichterstattung verkürzt sind. Deshalb verdienen im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit regelmäßig die aktuelle Berichterstattung und mithin das Informationsinteresse jedenfalls dann den Vorrang, wenn die oben dargestellten Sorgfaltsanforderungen eingehalten sind. Stellt sich in einem solchen Fall später die Unwahrheit der Äußerung heraus, so ist diese als im Äußerungszeitpunkt rechtmäßig anzusehen, so dass Unterlassung, Widerruf oder Schadensersatz nicht in Anspruch kommen (BGH NJW 2000, 1036, 1037 m. w. Nachw.).

Zwar geht es in der geplanten Berichterstattung über den Verdacht der Verstrickung eines Spitzenpolitikers in eine Straftat um eine die Öffentlichkeit und Wählerschaft wesentlich berührende Frage. Das hier überreichte Material von zweifelhafter Herkunft, von dessen Echtheit selbst die Antragsgegnerin nicht überzeugt ist, reicht jedoch nicht aus, um von einer gründlichen und sorgfältigen Recherche ausgehen zu können, die es rechtfertigt, den Verdacht zu streuen, der Antragsteller habe sich an einer Straftat beteiligt.

Die Daten – auch der E-Mail-Verkehr –, die sich auf dem wohl entwendeten Laptop des Antragstellers befinden, betreffen grundsätzlich die Geheimsphäre des Antragstellers (vgl. Wanckel, in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, § 19 Rdz. 36). Nur in Fällen besonders gewichtiger Informationsinteressen der Öffentlichkeit können die Medien unter Einhaltung der publizistischen Sorgfalt berechtigt sein, Informationen aus dem Geheimbereich, die sie nur aufgrund einer Indiskretion eines Informanten mit Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten konnten, zu verwerten (BGH NJW 1987, 2667, 2668; Wanckel a. a. O., Rdz. 35). Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs anerkannt, dass sich der Schutz der Privat- und der Geheimsphäre auch auf rechtswidrige Eingriffe Dritter in den Kreis der Gesprächspartner erstreckt, etwa durch heimliche Tonbandaufnahmen (BVerfGE 34,

238, 246 = NJW 1973, 891, 892; BGHZ 27, 284, 285ff), durch das Abhören eines Telefongesprächs (BGHZ 73, 120, 121ff) oder durch Einschleichen in eine Pressekonferenz (BVerfGE 66, 116, 133ff = NJW 1984, 1741, 1742ff). Nichts anders kann für – zumal privaten – E-Mail-Verkehr gelten.

Allerdings ist es der Presse nicht schlechthin verwehrt, das, was ihr Informant ihr auf rechtswidrigem Weg zugetragen hat, zu veröffentlichen. Das durch die Verfassung gewährleistete Informationsrecht der Presse geht über die Freiheit des Bürgers, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, hinaus (vgl. Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GG). Würde der Presse ein absolutes Verwertungsverbot bezüglich solcher Informationen auferlegt, die nach ihrer Kenntnis, aber ohne ihre Beteiligung in rechtswidriger Weise erlangt wurden, so könnte ihre Kontrollaufgabe leiden, zu deren Funktion es gehört, auf Missstände von öffentlicher Bedeutung hinzuweisen (BVerfGE 66, 116, 137ff; BGHZ 73, 120, 124ff). Durch ein solches Verbot wäre ferner die Freiheit des Informationsflusses beeinträchtigt, die gerade durch die Pressefreiheit erhalten und gesichert werden soll; schließlich würde auch der Grundrechtsschutz von vornherein in Fällen entfallen, in denen es dieses Schutzes bedarf (BVerfGE a. a. O). Die Vielfalt möglicher Fallgestaltungen lässt es aus diesen Gründen nicht zu, die Verbreitung rechtswidrig beschaffter Informationen aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG gänzlich auszuschließen. Das muss selbst dort gelten, wo der Informant unter Verletzung des Persönlichkeitsrechts Äußerungen weitergibt, die ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit gemacht worden sind. Andererseits muss sich die Presse jedoch stets der Gefahr bewusst bleiben, dass sie durch den Zugriff auf solche Informationen und deren Veröffentlichung Dritte zu Einbrüchen in die geschützte Eigensphäre anderer Personen ermuntern kann (BGHZ 73, 120, 127). Insbesondere hat sie selbst eine Verantwortung gegenüber der Person des Betroffenen, über dessen schützenswerte Belange sie sich nicht rücksichtslos hinwegsetzen darf (BGH NJW 1987, 2667, 2669).

Eine derartig rücksichtslose Verfügung über die Person des Antragstellers ist der Antragsgegnerin im Streitfall vorzuwerfen. Ihr ist bekannt, dass dem Antragsteller sein Laptop abhanden gekommen sein soll. Sie weiß selbst nicht, ob die streitgegenständlichen E-Mails authentisch sind. Glaubt man der Berichterstattung im [REDACTED], sollen Schwerekriminelle mit den Daten hausieren gehen. Angesichts des politischen Druck, dem sich der Antragsteller derzeit in Brandenburg – nicht wegen des vorliegenden Sachverhalts – ausgesetzt sieht, ist eine Manipulation des E-Mail-Verkehrs nicht auszuschließen. Hinzu tritt, dass dem dem Gericht vorliegenden E-Mail-Verkehr eine Beteiligung des Antragstellers an irgendwelchen etwaigen Straftaten der Kindesmutter ebenso wenig zu entnehmen ist wie eine etwaige Kenntnis davon. Dass die Kindesmutter sich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Unterhaltsvorschüsse oder Sozialleistungen hat auszahlen lassen, ist darin nicht eindeutig belegt. Dass der Antragsteller davon etwas gewusst hätte, geschweige denn aktiv

daran beteiligt gewesen wäre, schon gar nicht. Der Umstand, dass ein Kindesvater keinen Unterhalt zahlt, muss nicht heißen, dass die Mutter sich an die Unterhaltsvorschusskasse wenden muss; vor und nach der Schwangerschaft hat sie während des Mutterschutzes Anspruch auf Lohnfortzahlung, wer danach weiter berufstätig ist, bedarf nicht unbedingt öffentlicher Mittel. Wegen der Verletzung der Unterhaltspflicht macht sich gemäß § 170 StGB auch nur strafbar, wenn der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre; auch dazu gibt der E-Mail-Verkehr nichts eindeutiges her. Es ist im Übrigen nicht ungewöhnlich, dass eine Kindesmutter bewusst davon absieht, Unterhaltsansprüche gegenüber dem Kindesvater aus welchen Gründen auch immer geltend zu machen oder gerichtlich durchzusetzen; das muss nicht gleich bedeuten, dass die Kindesmutter deshalb auf öffentliche Mittel angewiesen ist, die sie sich dann auch nur durch strafbares Verhalten verschaffen kann.

Auch eine Güterabwägung mit der verfassungsrechtlich gleichfalls geschützten Meinungs- und Pressefreiheit führt zu keinem anderen Ergebnis. Auch wenn man berücksichtigt, dass die Beteiligung des Antragstellers an einer Straftat der Kindesmutter, mag die Tat inzwischen auch verjährt sein, oder der Umstand, dass er Unterhalt für sein Kind schuldig bleibt und es hinnimmt, dass statt seiner der Steuerzahler den Unterhalt vorschießt, angesichts seiner ehemaligen Stellung als Innenminister und früherem Finanzminister Brandenburgs ein erhebliches öffentliches Interesse erweckt, ist in Anbetracht des gravierenden Eingriffs der Antragsgegnerin in das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers sowie mit Rücksicht auf die daraus für ihn bereits entstandenen und bei Fortsetzung der Veröffentlichung künftig noch zu erwartenden Folgen einerseits und der schwachen Quellenlage andererseits die abwägende Wertung, die Bedeutung einer weiteren Unterrichtung der Öffentlichkeit überwiege keinesfalls die damit für den Antragsteller verbundenen Nachteile, geboten.

Soweit die Antragsgegnerin eine Berichterstattung weiter damit zu rechtfertigen versucht, dass nach den jetzt vorliegenden eidesstattlichen Versicherungen der Kindesmutter und des Antragstellers zum einen feststeht, dass öffentliche Gelder in Anspruch genommen wurden und zum anderen der Antragsteller nicht mehr ernsthaft in Abrede stellen könne, der Kindesvater zu sein, gilt nichts anderes.

Wie oben ausgeführt, gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller irgendetwas davon gewusst hat oder hätte wissen können oder müssen, dass die Kindesmutter öffentliche Gelder, u. U. in strafbarer Weise, in Anspruch genommen hat. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin brauchte der Antragsteller die Frage seiner Vaterschaft nicht zu beantworten; diese Frage betrifft allein seine Privatsphäre, die niemand etwas angeht. Die Antragsgegnerin durfte das Schweigen des Antragstellers, der im Übrigen ein strafbares Verhalten bestritten

hat, zu diesem Themenbereich nicht als Rechtfertigung dafür heranziehen, nunmehr über den Verdacht berichten zu dürfen, solange für diesen Verdacht eben noch kein Mindestmaß an Beweistatsachen vorlag.

Der vorbeugend geltend gemachte Unterlassungsanspruch scheidet aber daran, dass der Antragsgegnerin nach der mündlichen Verhandlung vom 21. September 2010 jedwede Befassung mit der Thematik nicht mehr untersagt werden kann. Der Vorgang hat zu heftigen politischen Angriffen gegen den Antragsteller geführt, der deshalb inzwischen auch zurückgetreten ist. Eine Berichterstattung über die mündliche Verhandlung bzw. die in Brandenburg geführte politische Auseinandersetzung könnte der Antragsgegnerin schwerlich untersagt werden; in welcher Form sie künftig berichten könnte, ob diese Berichterstattung rechtswidrig sein würde, lässt sich derzeit nicht feststellen. Für einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch mit der begehrten Reichweite ist deshalb kein Raum.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Dr. [REDACTED]